

Bericht an den Landrat

Bericht der: Justiz- und Sicherheitskommission
vom: 1. Juli 2016
Zur Vorlage Nr.: [2016-072](#)
Titel: **Teilrevision des Gesetzes über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz)**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

2016/072

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend die Teilrevision des Gesetzes über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz)

vom 1. Juli 2016

1. Ausgangslage

Das Gesetz über die Haftung des Kantons und der Gemeinden¹ (Haftungsgesetz) zeigt eine Diskrepanz zum Bundesrecht, die mit der vorliegenden Teilrevision eliminiert werden soll. – Der Bund verlangt für Fälle der medizinischen Staatshaftung einen doppelten Instanzenzug in den Kantonen – im Kanton Basel-Landschaft aber werden solche Fälle vom Kantonsgericht als erster und einziger Instanz beurteilt. Es besteht also aktuell das Risiko, dass das Bundesgericht im Falle eines Weiterzugs nicht auf eine entsprechende Beschwerde eintritt. Angesprochen ist das Bundesgerichtsgesetz: Gemäss Artikel 72 Absatz 2 Buchstabe b unterliegen nicht nur rein zivilrechtliche Entscheide der Beschwerde in Zivilsachen ans Bundesgericht, sondern auch öffentlich-rechtliche Entscheide, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zivilrecht stehen. Hierzu hat das Bundesgericht 2013 festgehalten, dass auch Fälle der medizinischen Staatshaftung in diese Kategorie gehören. Artikel 75 Absatz b des Bundesgerichtsgesetzes verlangt aber als Voraussetzung für eine Beschwerde in Zivilsachen ans Bundesgericht, dass die «Kantone als letzte kantonale Instanzen obere Gerichte einsetzen», welche «als Rechtsmittelinstanzen entscheiden».

Die angeführte Unstimmigkeit soll durch die Schaffung einer ersten Instanz behoben werden. Nach einer Abwägung der Vor- und Nachteile sowie einem Vergleich mit den Regelungen anderer Kantone hat der Regierungsrat einer öffentlich-rechtlichen Lösung den Vorzug vor einer zivilrechtlichen Variante gegeben. Konkret soll § 7 des Haftungsgesetzes mit einem Absatz 1bis ergänzt werden: Bei Forderungen von geschädigten Personen, die im oben angeführten Sinne zu einer Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht führen könnten, soll die jeweils zuständige Stelle – also das Kantonsspital oder die Psychiatrie Baselland – als juristische Person des öffentlichen Rechts in erster Instanz eine Verfügung erlassen. Diese Verfügung kann sodann mit einer verwaltungsrechtlichen Beschwerde vor Kantonsgericht angefochten werden. Ausschlaggebend für diese Lösung war, dass es für die rechtsuchenden Personen durch diese Festlegung leichter ist, ihre Ansprüche geltend zu machen als auf dem privatrechtlichen Weg (Kostenvorschuss, Gerichtsgebühren). Die Möglichkeit, für die medizinische Staatshaftung eine verwaltungsinterne Stelle (z.B. in der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion) als erste Instanz zu benennen, wurde verworfen.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen. Es darf zudem auf die Beantwortung der einschlägigen Interpellation [2015/105](#) hingewiesen werden.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission hat die Vorlage am 2. und 23. Mai sowie am 6. Juni 2016 behandelt. Vorgestellt wurde das Geschäft von Stephanie Matter, akademische Mitarbeiterin im Generalsekretariat der

¹ SGS 105

Finanz- und Kirchendirektion. Die Kommission hat auf eine Teilnahme von Direktionsvorsteher Anton Lauber verzichtet.

2.1.1 Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.2. Detailberatung

In der Kommission war teilweise eine gewisse Skepsis spürbar, ob die vorgeschlagene Lösung optimal ist. Dass zwei Instanzen notwendig sind, war nicht bestritten. Es kamen aber Zweifel auf, ob man die Problematik über das öffentliche Recht regeln soll. Auch wurde moniert, dass der neu ins Haftungsgesetz einzufügende Absatz sehr kompliziert ist respektive ein sehr kompliziertes Prozedere abbildet und Verfahrensfehler nicht auszuschliessen seien. Es wird daher für die Praxistauglichkeit der neuen Regelung entscheidend sein, dass die entsprechenden Informationen für die betroffene Öffentlichkeit und namentlich die Rechtsmittelbelehrungen für eine bestmögliche Klarheit über das korrekte Verfahren sorgen. In diesem Zusammenhang wurde in der Kommission auch zur Diskussion gestellt, ob man nicht für alle Staatshaftungsfälle eine kantonale Stelle benennen sollte, um eine mutmasslich fehleranfällige Triage der Fälle zu vermeiden. Weiter wurde erwogen, eine Frist für die Ausarbeitung der Verfügungen im Gesetz festzuschreiben. Die Kommission hat aber letztlich keine Änderungen am regierungsrätlichen Revisionsvorschlag zum Haftungsgesetz vorgenommen. Auf Anregung des Kantonsgerichts hat sie hingegen eine Ergänzung im Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung² vorgenommen. In § 45 Absatz 1, der festlegt, welche Sachverhalte mit einer verwaltungsrechtlichen Beschwerde vor Kantonsgericht gerügt werden können, soll der neue § 7 Absatz 1 bis des Haftungsgesetzes angeführt werden. Damit wird sichergestellt, dass das Kantonsgericht die volle Kognition erhält und im Bedarfsfall die «Unangemessenheit» von entsprechenden Entscheiden (d.h. Verfügungen) rügen kann. Diese Ergänzung, welche den Rechtsschutz der Betroffenen sicherstellt, war unbestritten.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Kommission beantragt dem Landrat mit 12:0 Stimmen, die Gesetzesrevision gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

1. Juli 2016 / gs

Justiz- und Sicherheitskommission

Andreas Dürr, Präsident

Beilage

– Gesetzestext (von der Redaktionskommission bereinigt)

² SGS 271

Gesetz über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 der Kantonsverfassung¹, beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 24. April 2008² über die Haftung des Kantons und der Gemeinden wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 1^{bis}

^{1bis} Forderungen geschädigter Personen, die zu einer Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht gemäss Artikel 72 Absatz 2 Bundesgerichtsgesetz führen könnten, werden durch die zuständige Stelle gemäss Absatz 3 mittels Verfügung entschieden. Die Verfügung ist mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht anfechtbar.

§ 7 Absatz 3 Buchstabe b

Aufgehoben.

II.

Das Gesetz vom 16. Dezember 1993³ über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung wird wie folgt geändert:

§ 45 Absatz 1 lit. c

¹ Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde können gerügt werden:

- c. Unangemessenheit von Entscheiden über Nachbetreuung und ambulante Massnahmen, von Disziplinarmassnahmen gegenüber auf Amtsperiode Gewählten sowie von Verfügungen gemäss § 7 Absatz 1^{bis} Haftungsgesetz.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹ SGS 100, GS 29.276

² SGS 105, GS 36.0732

³ SGS 271, GS 31.847

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber: